

# **Wegenutzungsvertrag Gas**

zwischen

der

## **Stadt Soltau**

vertreten durch den Bürgermeister  
(nachstehend "Stadt" genannt)

und der

## **Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG**

vertreten durch die Stadtwerke Soltau Verwaltungs-GmbH, diese  
wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Claus-Jürgen Bruhn  
(nachstehend "EVU" genannt)

über

die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung  
und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Gasversorgungsnetz der allgemeinen  
Versorgung im Stadtgebiet gehören.

## **Präambel**

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verfolgen die Vertragspartner das Ziel, in vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Nutzung städtischer öffentlicher Verkehrswege sowie sonstiger öffentlicher Grundstücke den Betrieb eines Gasversorgungsnetzes sicherzustellen, mit dem eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gewährleistet werden kann. Zu diesem Zwecke vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

## **§ 1 Leistungen des GVV**

- (1) Das GVV ist in der Stadt (nachfolgend auch „Vertragsgebiet“ genannt) Eigentümerin eines Gasnetzes der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern, mit dem es eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Das Vertragsgebiet umfasst die Gemarkungen der Stadt in ihren Grenzen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechend der beiliegenden Karte (Anlage 1).
- (2) Aufgrund der rechtlichen Entflechtungsvorgaben nach dem EnWG kann das GVV einen Dritten beauftragen die Aufgaben eines Netzbetreibers wahrzunehmen, der dieses im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in eigener Verantwortung betreibt. Das GVV stellt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und wirtschaftlich Zumutbaren sicher, dass der jeweilige Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des Vertragsgebietes jedermann an sein Leitungsnetz anschließt und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglicht. Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) In Fällen von unvermeidbaren Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer, der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, bei der Versorgung mit Gas – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Kunden innerhalb des Vertragsgebietes in Abwägung der Erfordernisse den Vorzug. Das EVU wird die Entscheidung – soweit möglich - vorher mit der Stadt abstimmen.
- (4) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus steht der Stadt das Dienstleistungsangebot des GVV gegen eine angemessene wirtschaftliche Vergütung zur Verfügung.

## **§ 2 Leistungen der Stadt**

- (1) Die Stadt räumt dem GVV und dessen Netzbetreiber für die Dauer dieses Vertrages das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke im Sinne des § 46 EnWG, die im Eigentum der Stadt stehen, noch entstehen oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke) zur Verlegung und für den Betrieb von Anlagen die der allgemeinen Versorgung mit Gas dienen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zu nutzen.  
Soweit die Stadt für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie das GVV auf dessen Antrag dabei, dass ein entsprechendes Benutzungsrecht erteilt wird.
- (2) Im gleichen Umfang räumt die Stadt dem GVV und dessen Netzbetreiber das Recht ein, Grundstücke in der Verfügungsgewalt der Stadt, die keine öffentlichen Verkehrswege i. S .d. § 46 EnWG sind (fiskalische Grundstücke) und nicht dem Regelungszweck des § 12 NDAV unterfallen, im Rahmen des ihr Zumutbaren gegen Zahlung angemessener Benutzungsentgelte zu nutzen. Hierzu sind jeweils gesonderte Nutzungsverträge mit der grundbesitzverwaltenden Stelle der Stadt Soltau abzuschließen. Des Weiteren ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des GVV

einzutragen.. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das GVV. Für die Wertminderung solcher betroffenen fiskalischen Grundstücke leistet das GVV eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch fällig wird. Die Regelungen der unentgeltlichen Grundstücksmitbenutzung des § 12 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bleiben hiervon unberührt.

- (3) Die Stadt wird das GVV und den Netzbetreiber im Rahmen ihrer tatsächlich und rechtlich zumutbaren Möglichkeiten nach besten Kräften bei der eigentums- oder nutzungsrechtlichen Beschaffung sonstiger Grundstücke unterstützen, die zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung mit Gas gemäß § 1 dieses Vertrages notwendigen Anlagen erforderlich sind; hierdurch entstehen der Stadt keine finanziellen Verpflichtungen.
- (4) Die Stadt und das GVV sind sich darüber einig, dass Benutzungsrechte des GVV nach diesem Vertrag von eigentums- oder straßenrechtlichen Änderungen an den Vertragsgrundstücken möglichst unberührt bleiben sollen.
- (5) Beabsichtigt die Stadt Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des GVV befinden, an Dritte zu veräußern oder Vertragsgrundstücke zu diesem oder sonstigen Zwecken ganz oder teilweise zu entwidmen, im Sinne der Straßengesetze einzuziehen oder sonst ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrswege i. S. d. § 46 EnWG zu entheben, wird die Stadt das GVV rechtzeitig vorher unterrichten. Sofern die betroffenen Leitungen oder Anlagen des GVV nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt dem GVV auf dessen Verlangen vor solchen Veränderungen entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten an diesen Grundstücken oder trägt in Abstimmung mit dem GVV in sonst geeigneter Weise dafür Sorge, dass die nach diesem Vertrag begründeten Rechte des GVV an solchen Flächen möglichst gesichert bleiben. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt das GVV. Für Wertminderungen solcher Grundstücke durch Eintragung von Dienstbarkeiten zugunsten des GVV leistet dieses der Stadt eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird. Das GVV trägt auch die Kosten einer eventuellen späteren Löschung der Dienstbarkeit.
- (6) Bevor die Stadt Vertragsgrundstücke für Gasversorgungsanlagen oder in sonstiger Weise zur Verlegung von Leitungen nutzt oder einem Dritten überlässt, wird sie das GVV rechtzeitig hiervon unterrichten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge dafür tragen, dass Anlagen des GVV, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des GVV nicht beeinträchtigt werden. Die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., z. B. bei Näherungen, Kreuzungen von Leitungen o. ä., sollen von demjenigen, der seine Anlage zuletzt errichtet oder ändert, im Übrigen verursachungsgerecht getragen werden. Die Stadt wird dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherstellen.

### **§ 3 Folgepflicht und Folgekostenpflicht**

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den

Verkehrswegen (z.B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an bestehenden Gasversorgungsanlagen erforderlich, so führt das GvU bzw. dessen Netzbetreiber nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht).

- (2) Erfolgt die Anpassung der Gasversorgungsanlagen auf Veranlassung des GvU, so trägt das GvU die entstehenden Kosten der Anpassung seiner Gasversorgungsanlagen (Folgekosten).

Erfolgt die Anpassung der Gasversorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt, werden die Folgekosten wie folgt getragen:

- a) in den ersten fünf Jahren nach der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlagen trägt die Stadt die Kosten.
- b) Sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlagen mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre vergangen, tragen die Stadt und das GvU die Kosten je zur Hälfte.
- c) Sind die anzupassenden Gasversorgungsleitungen älter als zehn Jahre, trägt das GvU die Kosten allein.

Die vorstehenden Regelungen gelten soweit die Stadt die entstehenden Folgekosten einem Dritten auferlegen kann. Sie gelten anteilig soweit sich ein Dritter an den Maßnahmen beteiligt.

- (3) Im Übrigen werden Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, durch diesen Vertrag nicht berührt.

#### **§ 4 Zusammenarbeit zwischen Stadt und GvU**

- (1) Stadt und GvU werden bei der Erfüllung dieses Vertrages im Rahmen des gesetzlich Zulässigen vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Das GvU wird sein Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebietes in Abstimmung mit der Stadt entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausbauen und unterhalten als auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Sorge dafür tragen, dass das Gasversorgungsnetz im Sinne der Präambel dieses Vertrages betrieben werden kann. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Letztentscheidungsbefugnis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beim GvU verbleibt.

- (2) Die Stadt und das GVV werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren möglichst frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Das gilt insbesondere für

- die Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bauleitpläne und
- bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter.

Das GVV stellt der Stadt auf Wunsch einen Abdruck des Ortsnetzplanes zur Verfügung. Soweit aus Satz 1 Leistungspflichten des GVV an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des GVV und der Marktüblichkeit für die Leistungserbringung der Stadt. Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung dieser Leistung auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das GVV zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem GVV wirtschaftlich nicht zumutbar. Außerdem wird das GVV zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten – soweit möglich und erforderlich – abstimmen.

- (3) Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners werden berücksichtigt. Hierunter verstehen die Vertragspartner insbesondere die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie die Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (4) Das GVV wird ihm i. S. d. Abs. 2 bekannt gemachte beschlussmäßige Vorgaben der Stadt bei der örtlichen Ausbauplanung berücksichtigen. Die Planungshoheit zur örtlichen allgemeinen Versorgung mit Gas sowie die Letztentscheidungsbefugnis verbleiben jedoch beim GVV. Ebenso berücksichtigt das GVV bei der Festlegung und Ausführung der Gasversorgungsanlagen die städtischen Interessen sowie weiter die der örtlichen Versorgungsträger.
- (5) Für die Ausführung von Bauarbeiten des GVV in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes: a) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das GVV, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeanlagen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt das GVV der Stadt bzw. dessen zuständigen Facheinheiten sowie sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle soweit möglich und erforderlich selbst oder durch ihre Auftragnehmer rechtzeitig – in der Regel 6 Wochen vor Baubeginn – an. Die Pflicht zur vorherigen Anzeige entfällt, soweit es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung von Hausanschlüssen und um Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt. Die Beseitigung von Störungsschäden wird das GVV unverzüglich nachträglich an die Stadt melden.

- b) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das GvU trifft in Abstimmung mit der Stadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beantragen (bspw. Absperrung, Kennzeichnung). Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beschränkt werden.
- c) Das GvU ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Bauwerke auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen, ursprünglichen Zustand zu versetzen. Das GvU bzw. dessen Auftragnehmer und die Stadt dokumentieren auf Verlangen der Stadt den ursprünglichen Zustand vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fotografische sowie protokollarische Bestandsaufnahme.
- d) Das GvU wird die Stadt über die Fertigstellung der Bauarbeiten an den vertragsgegenständlichen Grundstücken unverzüglich unterrichten und fordert die Stadt zur Abnahme unter Fristsetzung auf. Es findet daraufhin eine gemeinsame Abnahme statt, soweit die Stadt nicht auf diese verzichtet. Über die Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Soweit das GvU die Abnahme nicht selbst durchführt, wird das GvU sicherstellen, dass eine Abnahme im vorstehenden Sinne durch das von ihm mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmen durchgeführt wird.
- e) Das GvU ist verpflichtet, etwaige Mängel zu beseitigen, wenn die Stadt auftretende Mängel innerhalb einer Frist von fünf Jahren rügt, es sei denn, dass diese nicht auf die Bauarbeiten des GvU zurückzuführen sind. Die Stadt hat den Mangel sowie den Ursachenzusammenhang zwischen der Baumaßnahme des GvU und dem Mangel entsprechend nachzuweisen. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Stadt. Hat eine Abnahme nicht stattgefunden, beginnt die Frist mit Ablauf der durch das GvU gesetzten Frist zur gemeinsamen Abnahme im Rahmen ihrer schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Bauarbeiten. Kommt das GvU diesen Verpflichtungen auch nach wiederholter schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des GvU zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- f) Das GvU übergibt der Stadt auf deren Wunsch nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Planauszug über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen, welcher genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Vertragsgrundstücke befinden, zeigt. Sie können auf Wunsch der Stadt – soweit beim GvU

vorhanden – auch in der beim GVV vorliegenden digitalen Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen nach Abschluss der Baumaßnahmen entbindet die Stadt und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim GVV einzuholen.

- (6) Das GVV führt ein Bestandsplanwerk über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard, wobei dieses Bestandsplanwerk auch in einer speziellen, in der Energiewirtschaft gebräuchlichen digitalen Form geführt wird. Das GVV stellt der Stadt zum Schutz der im Eigentum des GVV stehenden Gasversorgungsanlagen auf Wunsch ein aktuelles Bestandsplanwerk über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der beim GVV vorhandenen Form zur Verfügung. Soweit aus Satz 2 Leistungspflichten des GVV an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des GVV und der Marktüblichkeit für die Leistungserbringung der Stadt. Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung dieser Leistung auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das GVV zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem GVV wirtschaftlich nicht zumutbar. Die Weitergabe des Bestandsplanwerks an Dritte ist nicht gestattet. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Gasversorgungsnetzes (Planauskünfte).
- (7) Vor Aufgrabungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die im Stadtgebiet vorhandene Gasversorgungsanlagen des GVV beeinträchtigt oder gefährdet werden können und die von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden, wird sich die Stadt beim GVV über die genaue Lage der Versorgungsleitungen des GVV erkundigen. Vor Beginn der in Satz 1 genannten Arbeiten wird die Stadt dem GVV so früh wie möglich schriftlich Mitteilung machen, damit ggf. notwendige Änderungen oder Sicherungen der Anlagen des GVV ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden können. Die Stadt wird Dritte bei allen diesen zu genehmigenden Tiefbauarbeiten und vergleichbaren Maßnahmen vor oder in der Genehmigung darauf hinweisen, dass im fraglichen Bereich Versorgungsleitungen des GVV vorhanden sein könnten und dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten beim GVV zu erfragen ist bzw. dort entsprechende Schachtscheine zu beantragen sind.
- (8) Werden Gasversorgungsanlagen samt Zubehör einschließlich Druckreglerstationen nicht mehr vom GVV genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit – in der Regel 10 Jahre – durch das GVV nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen verlangen, soweit der weitere Verbleib der Anlagen der Stadt nicht zugemutet werden kann. Nicht zugemutet werden kann der Stadt der Verbleib der Anlagen unter anderem dann, wenn dieser gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt. Die Kosten hierfür trägt das GVV, es sei denn, die Übernahme der Kosten ist in Abwägung mit den berechtigten Belangen des GVV unzumutbar. In diesem Fall schließen Stadt und GVV eine Vereinbarung zur

Kostenverteilung, die die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt.

- (9) Das GvU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinen Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält das GvU die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung des GvU anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt das GvU die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem GvU im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Das GvU trägt in diesem Fall alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

### **§ 5 Konzessionsabgabe und Verwaltungskosten**

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte zahlt das GvU an die Stadt die nach der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas – Konzessionsabgabenverordnung (KAV)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung höchstzulässige Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten. Hiernach zu wenig entrichtete Konzessionsabgaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung fällig; zu viel gezahlte Konzessionsabgaben werden mit den Zahlungen für Folgezeiträume verrechnet. Etwaige Differenzbeträge werden nicht verzinst; hiervon unberührt bleiben Verzugszinsansprüche. Sofern sich die Zahlungspflicht nicht auf das gesamte Rechnungsjahr erstreckt, wird die Konzessionsabgabe zeitanteilig gezahlt. Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet das GvU in den Monaten Februar bis Dezember monatliche Abschlagszahlungen, die durch Eftelung des Jahresergebnisses des Vorjahres ermittelt werden.
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung durch das örtliche Netz des GvU Gas an Letztverbraucher im Stadtgebiet, so wird das GvU für diese Lieferungen von Dritten Konzessionsabgaben in Abhängigkeit davon an die Stadt zahlen, ob der Dritte mit dem Letztverbraucher einen Tarfkunden- (§ 1 Abs. 3 KAV) oder Sonderkundenvertrag (§ 1 Abs. 4 KAV) geschlossen hat. Für die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe sind die Höchstsätze der Konzessionsabgaben bei der Belieferung von Tarfkunden oder Sondervertragskunden im Sinne der KAV maßgeblich. Sofern und soweit aufgrund einer Änderung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Möglichkeit besteht, dass unabhängig von der Ausgestaltung des Vertrages des Dritten mit seinem Letztverbraucher vom Dritten Konzessionsabgaben nach Maßgabe der Belieferung von Tarfkunden verlangt werden können, wird das GvU unverzüglich – spätestens jedoch mit Beginn des auf die gesetzliche Änderung oder die Änderung der Rechtsprechung folgenden Kalenderjahres – für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze der Konzessionsabgabe bei der Belieferung von Tarfkunden im Sinne der KAV zahlen. Diese Konzessionsabgaben werden vom jeweiligen Netzbetreiber dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

- (3) Wird ein Weiterverteiler über Anlagen des GUV auf öffentlichen Verkehrswegen der Stadt mit Gas beliefert, welche er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat das GUV für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.
- (4) Künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden sowie höchstrichterliche Entscheidungen zu dieser Frage finden im Verhältnis der Vertragspartner unmittelbar Anwendung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. der höchstrichterlichen Rechtsprechung, grundsätzlich ab dem Tag der Rechtskraft. Die Vertragspartner verpflichten sich darüber hinaus, bei einer sonstigen Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen über eine Anpassung zu verhandeln.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnungen bei Zweifeln an ihrer Richtigkeit auf eigene Kosten durch unabhängige Dritte überprüfen zu lassen. Das GUV wird die Stadt hierbei im Rahmen des ihm Zumutbaren unterstützen.
- (7) Das GUV zahlt i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem GUV zu dessen Vorteil erbringt.
- (8) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Netto-Betrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderungen oder rechtskräftiger Entscheidungen in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, ist seitens des Konzessionsnehmers zusätzlich zur gesetzlich geschuldeten bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben Umsatzsteuer zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich seitens des Konzessionsnehmers im Wege der Gutschriftstellung.  
Die Stadt hat dem GUV sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.

## **§ 6 Kommunalrabatt**

- (1) Auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch für vollständig eigengenutzte Anlagen der Stadt gewährt das GUV der Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe den nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) höchstzulässigen Preisnachlass (derzeit 10 %) auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang, unter Berücksichtigung der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Finanzgerichte, für den Netzzugang, den das GUV in den Rechnungen offen ausweist. Soll dieser Nachlass für entsprechende Gasbezüge von Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen (z. B. Verwaltungsgemeinschaften) zur Anwendung kommen, bedarf es des vorherigen Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Wettbewerb mit dem GUV stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

- (2) Damit der Stadt der Nachlass i. S. d. Abs. 1 gesetzeskonform und wettbewerbsneutral unabhängig davon zufließen kann, ob das GUV selbst die Stadt mit Gas beliefert, die Stadt pauschal Gas bezieht oder selbst entgeltlich das Netz des Netzbetreibers nutzt, genehmigt die Stadt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, dass der im Stadtgebiet jeweils verantwortliche Netzbetreiber die Schuld des GUV aus Abs. 1 vertraglich befreiend übernimmt (§ 415 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).
- (3) Soweit und solange die Stadt gemäß Abs. 1 auf der Grundlage eines „all-inclusive“-Gaslieferungsvertrages (Lieferung des Gases mitsamt der dafür erforderlichen Netznutzung) durch das GUV beliefert wird und nicht selbst das Netz des Netzbetreibers auf eigene Rechnung nutzt, wird die Stadt mit dem GUV eine Abtretungsvereinbarung über den Nachlass entsprechend der Anlage 2 zu diesem Vertrag schließen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Stadt der Nachlass i. S. d. Abs. 1 zufließen kann, auch wenn diese das Netz des Netzbetreibers nicht auf eigene Rechnung nutzt.

### **§ 7 Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und endet am 31. Dezember 2038.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 8 Bereitstellung von Daten bei Vertragsbeendigung**

- (1) Ein Jahr vor Bekanntmachung des Auslaufens dieses Wegenutzungsvertrages, frühestens jedoch 3 Jahre vor dessen Ende, kann die Stadt neben den regelmäßig im Rahmen der Konzessionsabgabenabrechnung bereitgestellten Daten und den nach § 4 Abs. (6) dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden Leitungsplänen vom GUV Auskunft i. S. d. § 46a EnWG über die technische und wirtschaftliche Situation des vertragsgegenständlichen Netzes verlangen.
- (2) Form, Inhalt und Umfang der vom GUV in diesem Sinne bereitzustellenden Daten sind in der Anlage 3 erfasst. Sollte durch eine entsprechende Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA), durch gesetzliche Änderungen oder auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung die Bereitstellung von Daten in einem Umfang gefordert sein, der über den in Anlage 3 niedergelegten Daten hinausgeht, so wird das GUV diese Daten entsprechend der Regelung des Abs. (1) bereitstellen.

## § 9 Endschaftsbestimmungen

- (1) Wird für die Zeit nach Ablauf des Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und dem GUV geschlossen, so ist die Stadt oder ein von ihr benanntes Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung berechtigt, vom GUV die Übereignung aller Verteilungsanlagen zu verlangen, die i. S. d. § 46 Abs. 2 EnWG für die allgemeine Versorgung des Vertragsgebietes notwendig sind und bei rationeller Betriebsführung weiterverwendet werden können. Dies gilt nicht für Gasversorgungsanlagen, die auch für die überörtliche Versorgung Bedeutung haben. Unberührt bleibt der Anspruch der Stadt und des von der Stadt benannten Energieversorgungsunternehmens auf Überlassung gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG.
- (2) Macht die Stadt bzw. das von ihr benannte Energieversorgungsunternehmen von dem Eigentumsübertragungsanspruch i. S. d. Abs. (1) Gebrauch, so hat das GUV einen Anspruch auf eine i. S. d. § 46 Abs. 2 EnWG wirtschaftlich angemessene Vergütung (zzgl. gesetzlicher USt.). Die Vertragspartner verstehen hierunter grundsätzlich den Ertragswert der Anlagen. Die Stadt kann auf eigene Kosten eine eigene Wertermittlung in Auftrag geben.
- (3) Sofern die Vertragsparteien über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, bestellen sie gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte. Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen. Das so ermittelte Entgelt ist am Tag der Netzübernahme zur Zahlung fällig.
- (4) Sollten auf Grund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, sind diese einvernehmlich in einem entsprechenden technischen Konzept festzulegen. Die hieraus entstehenden Entflechtungskosten (d.h. Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den beim GUV verbleibenden Netzen) trägt das GUV. Die hieraus entstehenden Einbindungskosten (d.h. Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) trägt das neue Energieversorgungsunternehmen oder die Stadt. Netzentflechtungs- und Netzeinbindungsmaßnahmen sind unter Beachtung der jeweiligen netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich die Versorgungssicherheit und -zuverlässigkeit hierdurch weder im übernommenen Netz noch im übrigen Netz des GUV verschlechtern.
- (5) Das GUV ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausübung des Übernahmerechtes benötigt.
- (6) Soweit sich nach Beendigung dieses Vertrages auf den Vertragsgrundstücken von der

Stadt nicht übernommene Leitungen und Einrichtungen des GVV befinden, werden die Vertragsparteien die diesbezüglichen Rechte und Pflichten in einem neuen Gestattungsvertrag und soweit möglich durch Abschluss eines einfachen Wegenutzungsvertrages i. S. d. § 46 Abs. 1 EnWG oder vorrangig durch Einräumung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten regeln. In diesen gesonderten Verträgen ist mindestens zu bestimmen, dass das GVV und der bisherige Netzbetreiber hinsichtlich dieser Anlagen gegen Zahlung einer angemessenen Nutzungsentschädigung berechtigt bleiben, die betreffenden, der Verfügungsgewalt der Stadt unterliegenden, Flächen für diese und mit diesen Anlagen zu nutzen, sowie Gasversorgungsanlagen durch das Stadtgebiet auf solchen Flächen neu zu verlegen. Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 8 dieses Vertrages gelten insoweit entsprechend fort. Auf Verlangen bestellt die Stadt dem GVV gegen Zahlung angemessener einmaliger Entschädigungen zu diesem Zwecke im notwendigen Umfang beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Kosten der Eintragung trägt das GVV.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten zuständige Behörden vollziehbar die Änderung von einzelnen Vertragsbestimmungen verlangen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame, zu ändernde oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertig kommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken.
- (2) Sollten sich die tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und des GVV nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die notwendige Übertragung auf einen Rechtsnachfolger ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig – regelmäßig 6 Monate vorher – schriftlich anzukündigen.
- (4) Das GVV ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des GVV in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Eine Übertragung des Vertrages bedarf der Zustimmung der Stadt. Der städtischen Zustimmung bedarf es nicht, sofern der Rechtsnachfolger des GVV ein diesem im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ist. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Wird das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Stadt eingemeindet, so ist die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Stadt sicherzustellen.
- (6) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht schriftlich vertraglich fixiert ist.
- (7) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Soltau.
- (8) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das GvU erhalten vom Vertrag sowie von sämtlichen Nachträgen je eine vollständige Ausfertigung.

Für die Stadt Soltau

lt. Beschluss vom 27.09.2018

Soltau, den 15.10.2018

Soltau, den 15.10.2018

gez. Dr. Claus-Jürgen Bruhn

gez. Bürgermeister Helge Röbbert  
L.S.

Zuletzt geändert durch die ergänzende Vereinbarung zum Konzessionsvertrag „Gas“ vom  
\_\_.\_.2022

Anlagen:

*Anlage 1 - Karte des Versorgungsgebietes bei räumlicher Teilversorgung gemäß § 1*

*Anlage 2 - Abtretungsvereinbarung zum Gemeinderabatt*

*Anlage 3 - vor Vertragsbeendigung bereitzustellende Daten*

**Anlage 1** zum Wegenutzungsvertrag Gas

**Abtretung des Anspruchs auf Einräumung des Kommunalrabattes**

**nach § 6 Abs. 1 des Wegenutzungsvertrages Gas**

**zwischen**

**der Stadt Soltau, Poststraße 12, 29614 Soltau, vertreten durch den Bürgermeister Helge Röbbert**

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

**der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG, Weinberg 46, 29614 Soltau, vertreten durch die Stadtwerke Soltau Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Claus-Jürgen Bruhn**

- nachfolgend EVU genannt -

Die Stadt und das GUV haben in § 6 Abs. 1 dieses Wegenutzungsvertrages Gas vom \_\_.\_\_.2018 vereinbart, dass der Stadt unter Berücksichtigung der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch für vollständig eigengenutzte Anlagen der Stadt durch das GUV einen Rabatt in Höhe des höchstzulässigen Preisnachlasses (derzeit 10 %) der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang gewährt wird.

Mit dieser Abtretungsvereinbarung tritt die Stadt ihren Rabattanspruch aus § 6 Abs. 1 des Wegenutzungsvertrages Gas für die in der Anlage zu dieser Abtretungsvereinbarung aufgezählten Zählpunkte an das GUV ab. Das GUV nimmt diese Abtretung an.

Im Gegenzug sichert das GUV der Stadt zu, diesen Rabattanspruch gegen das GUV bzw. dessen Netzbetreiber geltend zu machen und die eigenen Gaslieferungen an die Stadt gemäß dem Nachtrag entsprechend zu rabattieren, solange sie die Stadt „all-inclusive“ mit Gas beliefert (entspricht der Lieferung des Gases mitsamt der dafür erforderlichen Netznutzung).

Für den Fall, dass die Stadt den Gaslieferanten wechselt oder das GUV die Stadt nicht mehr „all-inclusive“ mit Gas beliefert, tritt das GUV den Rabattanspruch bereits mit Abschluss dieser Abtretungsvereinbarung an die Stadt zurück ab, die diese Rückabtretung für diesen Fall annimmt. Für die Stadt ist damit dann die Voraussetzung gegeben, dass sie ihren Rabattanspruch aus dem Nachtrag entweder direkt bei den Stadtwerken Soltau GmbH & Co. KG bzw. dessen Netzbetreiber geltend oder aber mit ihrem jeweiligen neuen Gaslieferanten eine entsprechende Vereinbarung schließen kann.

Soltau, den . .2018

Soltau, den \_\_.\_\_.2018

.....

.....

Bürgermeister Helge Röbbert

Dr. Claus-Jürgen Bruhn

(Dienstsiegel und Unterschrift)

**Übersicht über die nach § 8 des Wegenutzungsvertrages Gas bereitzustellende Daten bei Vertragsbeendigung (Stand: April 2017)**

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- in der Netzkostenkalkulation gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter der des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Altersstruktur der Anlagegüter des Gasversorgungsnetzes des jeweiligen Konzessionsgebietes (originäre historische Anschaffungs- / Herstellungsjahre) gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV,
- Art und Besonderheiten des Rohrleitungsnetzes (z. B. verbaute Materialien) und der sonstigen Anlagegüter,
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplanes mit Kennzeichnung z. B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsungen i.S.d. § 7 GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 GasNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen – Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) (Veröffentlichungspflicht des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere im Falle von Gasnetzen:

- die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen,
- die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
- die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
- die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens

sowie

- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).